

**Teilnehmergemeinschaft des  
Flurbereinigungsverfahrens „Welzow-Süd“**  
Flurbereinigungsbehörde  
Der Vorstand

**Flurbereinigungsverfahren „Welzow-Süd“**  
**AZ.: 6001L**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ladung zum 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan**

Im Flurbereinigungsverfahren „Welzow-Süd“ ist der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgestellt worden und wird gem. §§ 59 und 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

#### **1. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin)**

Der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt, gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten am

Dienstag, den 04. September 2012 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 218 B), Am Markt 1, 03130 Spremberg

aus.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg bzw. des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

#### **2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)**

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan findet statt am

Dienstag, den 04. September 2012 von 12:00 bis 14:00 Uhr  
im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 218 B), Am Markt 1, 03130 Spremberg

Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

**Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind beim

Verband für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Brandenburg  
Friedrich-Engels-Str. 23  
14473 Potsdam

erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird gem. § 60 FlurbG aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. Erledigung von Widersprüchen
2. Erledigung von Anträgen
3. Bildung neuer Abfindungsflurstücke
4. Änderungen an Abfindungsflurstücken
5. Neubegründung von Rechten

**Vom 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern:**

10/00, 30/00, 50/00, 240/00, 300/00, 380/00, 390/00, 430/00, 440/00, 470/00, 500/00, 510/00, 520/00, 530/00, 550/00, 570/00, 601/02, 610/02, 612/01, 616/00, 617/00, 624/01, 637/03, 639/02, 644/00, 646/01, 648/00, 649/01, 651/03, 653/00, 660/01, 661/02, 672/02, 679/00, 685/01, 686/01, 688/01, 692/02, 693/01, 694/01

sowie die weiteren von dem Nachtrag betroffenen Nebenbeteiligten.

gez. Urbanz

(Vorstandsvorsitzender)